

Nr. 8.

Amtsblatt des Landesfinanzamts Stuttgart.

Stuttgart,
14. Juli
1920.

Inhalt: 49) Gebühren der Katastergeometer. 50) Behandlung von Gebäude-Neunummerierungen. 51) Ausbildung von Zöglingen im Geometerberuf.

49) Erlass des Landesfinanzamts Abteilung für direkte Steuern vom 24. Juni 1920, betreffend die Gebühren der Katastergeometer.

An die Oberämter.

[6610]

Die nachstehende Verordnung, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser, wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die neuen Gebührensätze der öffentlichen Feldmesser auch auf die Katastergeometer Anwendung finden, soweit nicht zwischen diesen und ihren Auftraggebern anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die erforderliche Anzahl von Amtsblättern wird den Oberämtern zugestellt werden.

Boßler.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser.

Vom 17. Mai 1920. (Reg.Bl. S. 313.)

Die in Nr. 1 der Verordnung vom 30. September 1919 (Reg.Bl. S. 324) auf 12 M festgesetzte Teuerungszulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab bis auf weiteres auf den Betrag von 28 M erhöht.
Stuttgart, den 17. Mai 1920.

Das Staatsministerium:

Blos. Polz. Graf. Heymann. Hieber. Leipart. Liesching.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend Abänderung der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899, über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.

Vom 4. Juni 1920. (Reg.Bl. S. 370.)

I. Um die Übereinstimmung zwischen Primärkataster und Grundbuch bei der Vornahme durchgreifender Neunummerierungen von Gebäuden zuverlässig herbeizuführen, werden an den Vorschriften in der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, vom 1. September 1899 (Reg.Bl. S. 667) nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. § 7 Buchstabe b erhält die Fassung:

„Durchgreifende Änderungen in der Numerierung der Gebäude sind von dem Oberamt nach Anhörung des Fortführungsbeamten (Bezirksgeometers) nur aus dringenden Gründen und nur auf Grund gemeinderätlichen Beschlusses zuzulassen.

Hat eine durchgreifende Änderung in der Numerierung der Gebäude einer Gemeinde stattgefunden, so hat der Bezirksgeometer eine als Mesurkunde dienende Übersicht über die Nummernänderung der Gebäude

nach dem angeschlossenen Muster auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und in das Meßurkundenheft nach den Meßurkunden über diejenigen Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur aufzunehmen, die anlässlich der Änderung der Gebäudenummerierung festgestellt wurden oder vorzunehmen waren. Die Anfertigung der Übersicht über die Nummernänderung der Gebäude kann mit Genehmigung des Landesfinanzamts Abteilung für direkte Steuern auf Ansuchen der Gemeinde auch einem Gemeindegeometer oder einem Katastergeometer der Gemeinde übertragen werden.

Die Herstellung der Übersicht über die Nummernänderung der Gebäude unterbleibt, wenn aus Anlaß der Nummernänderung ein neues Gebäudeprimärkataster hergestellt wird. Letzteres ersetzt die Übersicht über die Nummernänderung der Gebäude."

2. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Bezirksgeometer hat den Abschluß des Meßurkundenhefts dem Finanzamt, der Steuerfahrbehörde, sowie dem Grundbuchamt mitzuteilen, und hiebei auf die etwa erfolgte Anlegung eines neuen Primärkatasters hinzuweisen. Der Grundbuchbeamte hat das Meßurkundenheft und, wenn ein neues Primärkataster angelegt worden ist, auch dieses zu durchgehen, die als erforderlich sich ergebenden Richtigstellungen des Grundbuchs vorzunehmen oder in die Wege zu leiten und in den Meßurkunden, sowie in dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster und, wenn ein neues Primärkataster hergestellt worden ist, auch in diesem Vormerkung zu machen.“

II. Der § 14 der Fortführungsverfügung vom 1. September 1899 (Reg.Bl. S. 667) wird in nachstehender Weise geändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beforgung der für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, sowie der für die Sicherung der Grenzvermarkungen erforderlichen Vermessungsarbeiten kann nur solchen geprüften und verpflichteten Geometern übertragen werden, die von dem Landesfinanzamt Abteilung für direkte Steuern zur praktischen Ausbildung im Geometerberuf zugelassen worden sind. Die näheren Vorschriften über die Zulassung zur Ausbildung im Geometerberuf erläßt das Landesfinanzamt Abteilung für direkte Steuern.“

2. In Absatz 2 werden hinter dem Wort „verpflichteten“ eingeschaltet die Worte „, nach Absatz 1 zugelassenen“.

III. Das Erfordernis der Zulassung durch das Landesfinanzamt Abteilung für direkte Steuern entfällt bezüglich derjenigen geprüften und verpflichteten Geometer, die vor der Verkündung der gegenwärtigen Verfügung in die praktische Bildungslaufbahn eingetreten sind.

Stuttgart, den 4. Juni 1920.

Bolz.

J. B. Haag.

Liesching.

Oberamt
 Gemeinde
 Markung

Übersicht

über die
 Nummernänderung der Gebäude.

Beispiel für eine Neunummerierung nach Straße.						Beispiel für eine fortlaufende Neunummerierung.					
Alter Bestand		Neuer Bestand		Übertrag in das Grundbuch		Alter Bestand		Neuer Bestand		Übertrag in das Grundbuch	
Gebäude- nummer	Alten- nachweis	Markungskarte Gebäudenummer			Gebäude- nummer	Alten- nachweis	Markungskarte Gebäudenummer			Heft	Nr.
1	2	3	4		1	2	3	4			
1	18 $\frac{76}{77}$	48	XIV Marienstraße 4	127	1	1	18 $\frac{76}{77}$	48	X, (D.ßl.) 26	127	1
1 a	1919	24	XIV Marienstraße $\frac{4}{1}$	127	2	1 a	1919	24	X, (D.ßl.) 27	127	2
2	Prim.Kat.	34	XIV Breitestraße 10	1602	7	2	Prim.Kat.	34	X, (D.ßl.) 46	1602	7
2 a	"	"	XIII und XIV Breitestraße 12	149	3	2 a	"	"	IX, X, (D.ßl.) 32	149	3
3	Erg.ßb.	II	XIII Langestraße 7	184	5	3	Erg.ßb.	II	IX, (D.ßl.) 33	184	5
3 a	1919	30	" 7 a			3 a	1919	30	33 a		
3 b	"	"	XIII Langestraße $\frac{7}{1}$	184	6	3 b	"	"	IX, (D.ßl.) $\frac{33}{1}$	184	6
3 c	"	"	" $\frac{7 a}{1}$	184	6	3 c	"	"	$\frac{33 a}{1}$	184	6
3 d	"	"	VII Im Grund 2	184	9	3 d	"	"	VIII, 183	184	9
3 e	18 $\frac{66}{67}$	40				3 e	18 $\frac{66}{67}$	40			

50) Erlaß des Landesfinanzamts Abteilung für direkte Steuern vom 24. Juni 1920, betreffend die Behandlung von Gebäude-Neummerierungen.

An die Oberämter.

[6610]

Auf Grund vorstehender Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 4. Juni 1920, betreffend die Abänderung der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899 über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, (Reg.Bl. S. 370) werden die Vorschriften, betreffend die Nummerierung und Beschreibung von Grundstücken in Mesurfunden, Handrissen und Primärkatastern vom 24. November 1911 (N.Bl. d. St.R. S. 479) in nachstehender Weise geändert :

1. § 13 Abs. 4 Ziffer 3 hat zu lauten:

„3. für die Herstellung der Übersicht über die Nummernänderung der Gebäude (vgl. § 7, Buchstabe b Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899 in der Fassung vom 4. Juni 1920 Reg.Bl. S. 370).“

2. § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Von einer durchgreifenden Neummerierung der Gebäude ist durch den mit der Führung des Änderungsprotokolls zum Primärkataster beauftragten Gemeindebeamten summarische Vormerkung im Änderungsprotokoll zum Primärkataster zu machen. Auf Grund dieser Vormerkung ist, sofern nicht ein neues Gebäudeprimärkataster hergestellt wird, die in § 7 Buchstabe b Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899 in der Fassung vom 4. Juni 1920 (Reg.Bl. S. 370) vorgeschriebene Übersicht über die Nummernänderung der Gebäude anzufertigen.“

Sodann hat der Bezirksgeometer nach der Übersicht über die Nummernänderung der Gebäude die neuen Nummern in die Ergänzungskarten, sowie wie bisher.“

3. § 15 Abs. 2 fällt aus.

Von Vorstehendem haben die Oberämter den Gemeinden, Bezirksgeometern und Katastergeometern Kenntnis zu geben.

Boßler.

51) Erlaß des Landesfinanzamts Abteilung für direkte Steuern vom 24. Juni 1920, betreffend die Ausbildung von Böglingen im Geometerberuf.

[6610]

An die Oberämter.

Zur Besorgung der für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, sowie der für die Sicherung der Grenzvermarkungen erforderlichen Vermessungsarbeiten werden von nun ab nur noch Personen zugelassen, die durch das Landesfinanzamt Abteilung für direkte Steuern die Genehmigung erhalten haben, sich im Geometerberuf ausbilden zu lassen.

Das Erfordernis der Zulassung durch das Landesfinanzamt Abteilung für direkte Steuern entfällt bezüglich derjenigen geprüften und verpflichteten Geometer, die vor der Verkündung der gegenwärtigen Verfügung in die praktische Bildungslaufbahn eingetreten sind.

Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung im Geometerberuf sind an das Landesfinanzamt Abteilung für direkte Steuern unter Anschluß einer Stammliste, der Schulzeugnisse, bei Minderjährigen einer Einwilligung des Vaters oder Vormunds, sowie unter Angabe etwaiger besonderer Wünsche über Ort, Beginn der Ausbildung usw. und falls ein Geometer zur Annahme des Gesuchstellers als Bögling dem Gesuchsteller gegenüber sich schon bereit erklärt hat, unter Anschluß einer Zustimmungserklärung dieses Geometers einzureichen.

Gesuche von Bewerbern, die in den mathematischen Schulfächern nicht wenigstens die Durchschnittsnote „befriedigend“ im Abgangszeugnis der 7. Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule aufzuweisen vermögen, finden keine Berücksichtigung.

Anträge auf Zuweisung von Böglingen zur Ausbildung im Geometerberuf sind bis spätestens 15. Juli jeden Jahres dem Landesfinanzamt Abteilung für direkte Steuern vorzulegen. Hiervon sind die Katastergeometer zu verständigen.

Boßler.